



Fördergrundsätze für Zuwendungen zur Unterstützung freier Ensembles durch das Land Nordrhein-Westfalen (Fördergrundsätze Ensembleförderung Musik)

Stand: 15. Januar 2026

1. Hintergrund und Ziele

Die Vielfalt des Musiklebens in Nordrhein-Westfalen wird von einer großen Zahl von Orchestern, Ensembles und Gruppen in freier Trägerschaft mitgestaltet (im Weiteren: „Ensembles“). Diese freie Szene prägt neben den zahlreichen kommunalen Orchestern die Musiklandschaft Nordrhein-Westfalens. Viele Ensembles musizieren auf hervorragendem Niveau, haben jedoch schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Ziel der Förderung ist es, künstlerisch sehr vielversprechende Ensembles landesweit künstlerisch und professionell in ihrer Vielfalt weiter zu entwickeln und zu präsentieren.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Unterziele

- künstlerische Profilschärfung insbesondere bei jüngeren Ensembles,
- Professionalisierung der Arbeits- und wirtschaftlichen Prozesse in den Ensembles,
- Innovation in künstlerischen Arbeitsweisen und
- eine zeitgemäße Publikumsentwicklung (Programmierung, Orte/Stätten, Formate, Bindung).



Um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass langfristige Planungen für die Konstanz in der Ensemblestruktur wichtig sind und dies zur künstlerischen Profilschärfung beiträgt, wird die Ensembleförderung für in der Regel drei Jahre gewährt.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO ([VV-LHO](#))
- [Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung](#)
- Richtlinie zur [Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement](#)
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für [Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich](#)
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind insbesondere Maßnahmen, die

- eine besondere künstlerische Qualität haben und eine erfolgreiche künstlerische Entwicklung u.a. durch neue Formate der Ensemblearbeit oder künstlerische Herausforderungen erwarten lassen,
- die Professionalität der Geschäftsführung stärken,
- die Präsenz des Ensembles in Nordrhein-Westfalen stärken,
- den dreijährigen Förderzeitraum auch für aufeinander aufbauende, überjährig angelegte Entwicklungsschritte nutzen,



- die Akquise und andere wirtschaftliche Prozesse der Ensembledätigkeit etc. verbessern und
- zur Publikumsentwicklung beitragen, indem z. B. gesellschaftsrelevante Themen berücksichtigt werden.

Anträge müssen mehrere der hier aufgeführten Fördergegenstände adressieren. Nur z. B. Aufnahmen produzierende Anträge sind nicht zulässig.

Nicht gefördert werden Gastspiele aus dem Ausland und Baumaßnahmen. Nationale und internationale Gastspiele und Kooperationen sind möglich.

Nicht zu fördern sind neue Kunstwerke und künstlerische Projekte, die eine Herabwürdigung von Menschen aufgrund von Geschlecht, Abstammung, ethnischer Herkunft, Sprache, Heimat, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen, Behinderung, oder sonst wie diskriminierenden Inhalten enthalten. Diskriminierend im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Werke mit antisemitischen, rassistischen, sexistischen oder sonst gruppenbezogenen menschenfeindlichen Inhalten.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch eine Fachjury.

Kriterien für die Entscheidung sind insbesondere

- die künstlerische Qualität der Musizierenden,
- die künstlerische Qualität des Projekts,
- die mit der Maßnahme verbundene Professionalisierung sowie
- die besondere regionale Bedeutung und der Bezug zum Publikum.

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.



5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen freien professionellen Musikensembles,

- deren Sitz und Probenort überwiegend in Nordrhein-Westfalen ist und
- die seit mindestens zwei Jahren überwiegend in Nordrhein-Westfalen künstlerische Projekte durchführen, und die damit das Musikleben in ihrer Stadt oder Region in einer Stammbesetzung mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten.

Projektensembles mit einmaliger oder mit wechselnden Besetzungen sind nicht antragsberechtigt (Projektensemble: ein nur für ein/wenige Musikprojekt/e zusammengestelltes Ensemble).

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben:

Ensembles ab drei Mitgliedern können Fördermittel in einer Höhe von 20.000 Euro bis zu 100.000 Euro jährlich/je Spielzeit beantragen; als Richtschnur können Ensembles bis zu 7 Mitgliedern bis zu 50.000 Euro, bis zu 14 Mitgliedern bis zu 80.000 Euro und darüber hinaus bis zu 100.000 Euro Förderung (jeweils Mitglieder in der Stammbesetzung und Förderung pro Jahr, bei unterjährigem Beginn des Durchführungszeitraums anteilmäßig umzurechnen) beantragen.

Eine Förderung wird in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren (36 Monaten) erfolgen.



Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

1. Ausgaben z. B. für die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, KSK, GEMA, Mietkosten, etc.) oder z. B. für Kompositionen,
2. Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung.

Der Anteil der Ausgaben zu Nummer 2 darf insgesamt nicht 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.

Audioaufnahmen sind im Kosten- und Finanzierungsplan getrennt darzustellen.

Wenn wesentliche Kosten für Audioaufnahmen anfallen, ist die Notwendigkeit für das Erreichen der Förderziele sorgfältig zu begründen. Einnahmen aus Audioaufnahmen während des Durchführungszeitraums sind als Leistungen Dritter anzugeben. Einnahmen aus Audioaufnahmen nach Beendigung des Durchführungszeitraums müssen für die weitere Entwicklung des Ensembles eingesetzt werden.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als solche auszuweisen ist. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.



7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist der 28. Februar vor dem Projektbeginn. Projekte können mit einem Beginn ab 01. September des Antragsjahres beantragt werden.

Die Anträge sind über das Portal kultur.web.nrw.de über die Programmmaske "Ensembleförderung Musik" einzureichen.

Dem Antrag ist eine ausführliche, etwa fünfseitige Konzeptbeschreibung als Anlage beizufügen, in der die Ausgangslage des Ensembles beschrieben wird und aus der hervorgeht, welche künstlerischen Ziele mit welchem künstlerischen Interesse und welchen Arbeitsweisen im Förderzeitraum verfolgt werden und somit welche weitergehende künstlerische Perspektive angestrebt wird. Darüber hinaus ist eine Konzertplanung sowie eine Aufstellung der Stammbesetzung der letzten zwei Jahre beizufügen. Des Weiteren ist eine Auflistung mit funktionierenden Links zu Hörbeispielen und/oder Livemitschnitten beizufügen.

Der Maximalumfang der Anlagen zum Antrag beträgt 20 Seiten. Darüberhinausgehende Seiten werden für die Bewertung und Prüfung nicht berücksichtigt.

Handelt es sich bei dem Antrag um einen Folgeantrag, ist ein Bericht beizufügen, der über die im vorherigen Förderzeitraum realisierten Maßnahmen, Konzerte, Programme und Projekte informiert und darlegt, inwiefern die postulierten Ziele erreicht werden konnten bzw. was die eventuellen Hinderungsgründe gewesen sind.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan muss nach Jahren getrennt aufgestellt werden. Er ist nach Kalenderjahren zu gliedern (nicht nach Spielzeiten).



Sollte parallel bei der Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen (wie in begründeten Einzelfällen möglich) ein Antrag auf Projektförderung Musik oder im Bereich Internationales gestellt/bewilligt worden sein, so ist dies anzugeben und die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind streng voneinander zu trennen und jeweils gesondert nachzuweisen.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat. Diese ist auch zuständig für die zuwendungsrechtliche Prüfung.

Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.